

# Deutsche Bauhütte

## Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

Alle Rechte vorbehalten.

### Vom sozialen Wohnungsbau.

Der Sprung in die Praxis.

Die große Initiative des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau wird dadurch besonders deutlich, daß schon jetzt, mitten im Kriege, der Sprung in die Praxis gewagt wird, obschon noch keineswegs alle Fragen geklärt sind, die eigentlich zur Voraussetzung haben, daß wir die kriegsnotwendigen Beschränkungen überwunden haben.

Denn einen solchen Sprung in die Praxis bedeutet jener Erlaß vom 4. 4. 41, nach dem schon jetzt, soweit dies überhaupt zugelassen ist, nach dem Führererlaß gebaut werden soll. Schon jetzt: nämlich mit den kriegsbedingten hohen Baukosten, ohne Verbilligungen im Wege der Rationalisierung und des Massenkonsums eines Gesamtwohnungsbauprogramms.

Die 74-qm-Wohnung soll also jetzt erstellt werden, auch wenn der Herstellungspreis noch nicht von etwa 14 000 RM. auf die nach dem Krieg bisher vorausgesetzten 10 000 RM. abgesenkt ist. Da gleichzeitig die genormten, niedrigen Mieten in Kraft treten — die Sätze sind etwas höher ausgefallen, als ursprüngliche Nachrichten vermuten ließen —, kann sich die Finanzierung nur mit entsprechend erhöhten Subventionen helfen. Dieser Umstand wird wohl deswegen mit in Kauf genommen, weil angesichts des begrenzten Umfangs des kriegswichtigen Wohnungsbaues die Belastung als immerhin noch erträglich angesehen wird. Um sich fachlich genau ins Bild zu setzen, nimmt man am besten das Finanzierungsschema, wie es der Erlaß des Reichskommissars einführt, selbst vor und füllt es nach den jetzigen Gegebenheiten einmal aus:

Dabei erscheint es rätlich, sich durch Gegenüberstellung der bisherigen Finanzierung und der neuen, das, worum es eigentlich geht, recht klar zu machen.

Nehmen wir mittlere Herstellungskosten im Reichsgebiet mit 165 RM. je Quadratmeter Wohnfläche einschl. Grundstück und Aufschließung an, so kommt die 74-qm-Wohnung auf 12 300 RM. zu stehen. Der jetzt wiederholt genannte Preis von 14 000 RM. würde das Quadratmeter auf 188 RM. treiben. Solche Ausnahmefälle brauchen, um einen Ueberblick zu bekommen, nicht in Betracht gezogen zu werden. Die Kosten des Luftschuttkellers bleiben außer Betracht.

#### Bisherige Aufbringung der Kosten:

|   |                   |
|---|-------------------|
| 60 Proz. I. und II. Hypothek . . . . .                      | 7 380 RM.         |
| 35 Proz. Reichsbaudarlehn, Arbeiterge-<br>darlehn . . . . . | 4 305 RM.         |
| 5 Proz. Eigenkapital . . . . .                              | 615 RM.           |
|   | <u>12 300 RM.</u> |

#### Neue Aufbringung der Kosten:

Der Grundsatz, daß das Kapital aus dem freien Markte den größten Posten stellte, mußte verlassen werden, da die obligatorische Miete die Verzinsung eines so hohen Kapitals nicht mehr zuläßt. Ist auch die Miete nicht mehr so niedrig angenommen, wie die ersten Verlautbarungen über den Führererlaß vermuten ließen (damals sprach man bekanntlich von 30 RM. Monatsmiete), ist diese Miete vielmehr gestaffelt nach Ortsklassen von 80 bis herab auf

50 Rpf. je Quadratmeter Wohnfläche, mit der Befugnis des Reichskommissars, auf 35 Rpf. herabzugehen, so beträgt doch das Jahresmietaufkommen bei 50 Rpf. je Quadratmeter und bei der 74-Quadratmeter-Wohnung nur 444 RM. Die öffentlich-rechtlichen Geldgeber haben schon ins einzelne gehende Berechnungen aufgemacht, die zeigen, mit wie geringem Kapital sie sich beteiligen können im Hinblick auf sonstige Lasten, die aus diesem Mietaufkommen zu decken sind. Daher muß bei der Finanzierung nunmehr nicht mit der ersten Hypothek angefangen werden, vielmehr müssen sich der Bauherr und sein Architekt erstlich die unumgänglichen sonstigen Lasten errechnen, sehen, was diese von jenen 444 RM. Aufkommen beanspruchen und danach erst ausrechnen, wie hoch die Beleihung am freien Markte genommen werden kann. Unser nachstehendes Exempel wird zeigen, daß dann immer noch ein Kapitalrest bleibt, für den überhaupt keine Rendite vorhanden ist. Das Schema des Erlasses vom 4. 4. 41 enthält dazu die folgende Zeile: „Mithin wird als Reichsdarlehn beantragt.“ Es soll zwar eine Verzinsung und Tilgung dieses Reichsdarlehns im Grundbuch eingetragen werden. Platz in der Rentabilitätsberechnung ist hierfür aber zunächst noch nicht. Es ist gedacht, abzuwarten, bis durch erledigte Tilgungen vorangehender Kapitalien Geld für die Verrentung auch des Reichsdarlehns frei wird. Und hier das Beispiel:

|  |   |                   |
|--|---|-------------------|
| Das Eigenkapital — 5 Proz. von 12 300 RM., also  | 615 RM. — beansprucht bei 4proz. Verzinsung . . . . . | 24,00 RM.         |
| Das Werksdarlehn (obligatorisch) in Höhe von 20 Proz. von 12 300 RM. gleich 2460 RM. darf an Zinsen beanspruchen 1 Proz. gleich rund . . . . .                         |   | 25,00 RM.         |
| Das Werksdarlehn darf noch 1 Proz. Tilgung beanspruchen, diese rechnen aber unter die Abschreibung und dürfen nicht besonders angesetzt werden, s. u.                  |   |                   |
| Abschreibung wird zugestanden in Höhe von 1 Proz. der Herstellungskosten (ohne Grundstück und Aufschließung) angenommen mit 10 000 RM., davon also 1 Prozent . . . . . |   | 100,00 RM.        |
| An Bewirtschaftungskosten werden zugestanden 1 1/2 Proz., wenn höhere Kosten nicht begründet werden . . . . .  |   | 150,00 RM.        |
|  |   | <u>299,00 RM.</u> |
| Von der obligatorischen Miete sind also noch verfügbar wie oben  | 145,00 RM.  | 444,00 RM.        |

Es ist nun nicht daran gedacht, von diesen 145 RM. etwas für die Verrentung des Reichsdarlehns zu rechnen, sondern alles für das noch aufzunehmende Fremdkapital. Bei 4,5 Proz. Verzinsung hat ein solches von rund 3200 RM. in der Ertragsrechnung noch Platz. Auf diese Weise haben wir das Eigenkapital und das Fremdkapital gefunden. Das Fremdkapital wird noch — sagen wir 0,5 Proz. — Tilgung beanspruchen. Allein diese ist aus der Abschreibung zu entnehmen und darf nicht besonders angesetzt werden. Nur, wenn die Tilgungen jene 100 RM. Abschreibung über-

steigen würden, wäre dies möglich. In unserem Beispiel haben wir jedoch nur 25 RM. Tilgung bei dem Werksdarlehn (s. o.) und die 0,5 Proz. bei dem Fremdkapital, die rd. 16 RM. machen, also jene 100 RM. nicht übersteigen.

Keihen wir jetzt zu unserem obigen Schema über die Aufbringung der Kosten zurück.

|   |            |
|---|------------|
| Statt der 7380 RM. Fremdkapital können wir nur aufnehmen. Einspringen muß zunächst das Werksdarlehn mit . . . . . | 3 200 RM.  |
| die Spitze muß das Reichsdarlehn übernehmen mit . . . . .   | 2 460 RM.  |
| womit jene . . . . .  | 1 720 RM.  |
| aufgebracht sind. Außerdem muß das Reichsdarlehn . . . . .  | 7 380 RM.  |
| übernehmen (jene 35prozentige Nachbeleihung, s. o.).  | 4 305 RM.  |
| Eigenkapital . . . . .  | 615 RM.    |
| Gesamtherstellungskosten  | 12 300 RM. |

Das Reichsdarlehn kommt also auf 1720 plus 4305 gleich 6025 RM. zu stehen. Wir verhehlen uns nicht, daß die Herstellungskosten etwas knapp gerechnet sind, und wir möchten auch glauben, daß 5 Proz. Eigenkapital bei den jetzigen höheren Werten nicht in jedem Falle von den Bauherren aufzubringen sind.

## Einheitliche Schlüsselzahlen für die Darlehnsberechnung bei Volkswohnungen und Kleinsiedlungen.

Wer sich die Mühe nimmt, mit Leitern von Sparkassen und ähnlichen Geldinstituten über den demnächstigen Anteil der Beleihung zu sprechen, findet bestätigt, daß eine sehr große Anzahl sparsamer Leute sich mit der Absicht tragen, Häuser zu bauen. Wir reden nicht von jenen kleinsten Einfamilienhausplänen, sondern von Bauten, die der Sparer für zwei oder drei Mieter errichten will. Jeder Besitzer eines solchen Hauses weiß, daß er ein Risiko übernimmt. Es gibt solche Mietausfälle, an die niemand denkt. Diese künftigen Bauherren sehen also mit Recht scharf darauf, daß das von ihnen für andere Leute aufgebrauchte Wohnungsgeld nicht verloren geht. Sie stehen mit einer guten Bausparkasse in Verbindung und haben verlässliche Zusagen bekommen. Es gibt Tausende solcher Bauten, die nur durch die Kriegsumstände aufgehalten werden.

Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 21. Juli 1940 (RABl. Nr. 22 S. I, 406) sollen die Herstellungskosten (reine Baukosten, Kosten für Außenanlage und Nebenkosten, ohne Aufwendungen für das Grundstück und seine Erschließung) für eine Volkswohnung im Durchschnitt 5000 RM. nicht überschreiten; 6000 RM. im Durchschnitt sind zugelassen, wenn mindestens die Hälfte der Wohnungen eines Bauvorhabens als Vier-Raum-Wohnungen errichtet werden. Ist es bei höheren Baukosten als 5000 bzw. 6000 RM. trotz Ausschöpfung aller vertretbaren Ersparnis-möglichkeiten nicht möglich, eine auf die Dauer tragbare Miete zu erzielen, so können unter Berücksichtigung der ermittelten Schlüsselzahl Reichsdarlehen bis zu den im Erlaß festgesetzten Höchstätzen bewilligt werden. Dabei ist die Schlüsselzahl bis auf eine Stelle hinter dem Komma nach oben abzurunden, wenn die zweite Stelle 5 und mehr beträgt, im übrigen ist nach unten abzurunden. Als tragbare Miete gilt im allgemeinen, wenn die jährliche Belastung ein Fünftel des voraussichtlich dauernd gesicherten Reineinkommens der Bevölkerungskreise, für welche die Wohnungen bestimmt sind, nicht überschreitet; jedenfalls darf die tatsächliche monatliche Miete der Volkswohnungen 40 RM. nicht überschreiten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde an Stelle der absoluten Höchstmiete eine monatliche Durchschnittsmiete sämtlicher Volkswohnungen des Bauvorhabens bis zu 40 RM. zulassen; hierbei darf jedoch die Miete der teuersten Volkswohnung nicht mehr als 50 RM. monatlich betragen.

Diese Aufrundung der Schlüsselzahl ist insofern beachtlich, als nach den früheren Bestimmungen (Erlaß vom 25. April 1939) die Schlüsselzahl bis auf eine Stelle hinter dem Komma nach unten abzurunden war. Dieser alten Regelung entspricht auch der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. März 1940 (RABl. Nr. 10 S. I 128), worin eine entsprechende Anpassung auch für Kleinsiedlungsmaßnahmen getroffen wurde. Da nun die für die Berechnung des Haupt- und Zusatzdarlehens maßgebenden Schlüsselzahlen grundsätzlich für

In früheren Zeiten, als wir schon einmal bei solchen Werten waren — freilich nicht bei gleicher hoher Leistung in der Wohnfläche —, konnten die Bauherren, bei Lichte besehen, nur etwa 2 Proz. an Eigengeld aufbringen. Sollte sich diese Lage wieder ausbilden, so würde dies zu Lasten des Reichsdarlehns gehen müssen. Andererseits ist aus obiger Rechnung sofort abzulesen, wie das Reichsbau-darlehn entlastet wird, wenn höhere Mietsätze, etwa 65-Rpf.-Quadratmeter oder 48 RM. Monatsmiete oder 576 RM. Jahresmiete angesetzt werden können. Der größere Ertrag gestattet dann ein entsprechend höheres Fremdkapital. Hinwiederum wird es nicht immer möglich sein, 20 Proz. Werksdarlehn zu erhalten, es sind auch 10 Proz. — in diesem Falle als verlorener Zuschuß — vorgesehen, was wiederum eine Belastung des Reichsdarlehns bedeutet.

Alles in allem zeigt sich also bei diesem Sprung in die Praxis eine verhältnismäßig großzügige Beanspruchung des Reichs, die in der Uebergangszeit einen Ausgleich darin findet, daß das Programm nur klein im Verhältnis der Planungen nach dem Kriege sein kann, weil z. Z. das Bauverbot die meisten Bauvorhaben noch ausschließt, und zwar gerade die, für die Werksdarlehen in dieser für die Finanzierung so ausschlaggebenden Bedeutung nicht erreichbar sind.

Dr. jur. Hermann.

Volkswohnungen und Kleinsiedlungen gleich sein sollen, entsprechende Regelung aber noch nicht getroffen ist, hat sich der Reichsarbeitsminister in einem Erlaß vom 8. März 1941 (IVA 4 Nr. 3101 — 6/41) damit einverstanden erklärt, daß auch bei den Kleinsiedlungen die entsprechende Aufrundung der Schlüsselzahl nach oben vorgenommen wird.

Bei der Festsetzung der höchstzulässigen Baukosten-grenze gilt nach wie vor die gemeinsame Abrundungsvorschrift (Anlage zum Erlaß vom 15. April 1939), wonach die Schlüsselzahl auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln ist und nicht nach oben abgerundet werden darf. Diese Klarstellung ist für alle Bauherren von größter Bedeutung.

Eine andere, noch zweifelhafte Frage ist die, ob Volkswohnungen nach den gegebenen Bestimmungen auch dann gefördert werden dürfen, wenn sie nicht für sich allein errichtet werden, sondern beispielsweise im Zusammenhang mit Angestelltenwohnungen errichtet werden, für die lediglich eine Reichsbürgschaft erbeten wird. Im Hinblick darauf, daß jedes Bauvorhaben nach Möglichkeit gefördert werden soll, ist diese Frage sicherlich zu bejahen.

Dr. jur. W. Lehmann.

## Erschließung neuen Baugeländes.

Bei Erschließung neuen Baugeländes für Wohnungen soll ein einwandfreies und schönes Straßenbild geschaffen werden. Was hat nun, um dies zu erreichen, zu geschehen? Zunächst ist für das Areal, das der Bebauung erschlossen werden soll, ein Bebauungsplan aufzustellen, der in Bauvorschriften die Bebauung im einzelnen regelt. Sofern ein Unternehmer die Errichtung einzelner Gebäude in Außenbezirken plant, die in keiner Verbindung mit dem Ortsteil stehen und für die ein Bebauungsplan nicht aufgestellt ist, muß die Baugenehmigung versagt werden. Für die in Außenbezirken geplanten Wohnstraßen ist, wenn irgend möglich, die Bepflanzung mit Bäumen, unter allen Umständen aber die Anlegung von Vorgärten vorzusehen. Diese sind als Vorgärten dauernd zu unterhalten und die Verwendung derselben zur Lagerung von Materialien aller Art, Schutt usw. zu untersagen. Die Bebauung hat in offener Bauweise zu erfolgen. Die Gebäude haben Erdgeschoß sowie ein Obergeschoß und ein Dachgeschoß zu erhalten und sind als Ein-, höchstens Zweifamilien-Wohnhäuser zu errichten. Der Einbau einer selbständigen Wohnung im Dachgeschoß ist, wenn möglich, zu untersagen. Zulässig ist die Verbindung zweier Häuser zu einem Gruppenhaus. Die Bebauung hat nach einem einheitlichen Typ zu erfolgen. Die Deckung des Daches hat für das ganze Gebiet in Ziegeln einheitlicher Farbe oder in Schiefer zu erfolgen. Industrielle Betriebe und solche gewerbliche Betriebe, die nicht der Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Lebensmitteln und den Bedarfsmitteln des täglichen Lebens dienen, dürfen im Plangebiet nicht errichtet werden.

## Vom Rathaus zu Isny im Allgäu.

Auch die alten Rathäuser waren einmal durchaus Zeugnisse des Gemeinschaftsgeistes. Die ältesten hießen in Nord- und Mitteldeutschland das Thinghaus. Wir haben noch die deutlichen Begriffe: andingen, dingfest machen, das Gedinge, also eine rechtliche Verhandlung abschließen. „Ding“ war gleichzeitig Gerichtsverhandlung und Tagsitzung. Die Bedeutung Verhandlung schimmert in dem Worte Thinghaus durch. Hier in Isny ist das bei dem Haus alles anders!

In vielen süddeutschen Städten hat man Rathäuser oft in die Reihe der Bürgerhäuser aufgestellt. Das war ein Zeichen der baulichen Sparsamkeit, zum Unterschiede von dem in einen besonderen Bauwert gegossenen Geist einer unabhängigen höheren Formart. In diesen ältesten Rathäusern, die meist mit den nebenstehenden Bürgerhäusern zusammengebaut waren, wurden auch andere Bauaufgaben erledigt. Nicht selten der städtische Weinkeller, der Hochzeits- und Festsaal, die Ratsapotheke.

Das Isnyer Haus wurde im Jahre 1680 als Bürgerhaus erbaut. Im Jahre 1733 wurde es in ein Amtshaus umgeformt. Es war das Haus eines vornehmen Handelsherrn, Johannes Albrecht. Es herrschte damals ein blühender Leinwandhandel mit Italien. Der Besitzer war wegen seiner Steuerdifferenzen mit der Stadt in Zwist geraten. Er mußte die Stadt verlassen und mußte bei seinem Abzug 10 Proz. von seinem Vermögen lassen; so kam das Haus zum Preis von 5000 Gulden in den Besitz der Stadt.

So gehört das Isnyer Rathaus zu jenen süddeutschen Beispielen, wo es als ein Haus unter gleichen, nämlich gleich wertvollen Häusern anzusehen ist, nämlich an der bedeutenden Straße, wo das Haus ein Hauptpunkt für alle Ordnung und Verwaltung war, die indes, und das ist das Charakteristische für Süddeutschland, an eine Erörterung geknüpft waren, deren Abschluß für das Gebot und Verbot gleichzeitig



eine Belehrung erhielt, in der der Bürger überzeugt wurde, warum eine Frage des Bauens, des Handels, des Verkehrs, der Gasthausordnung so oder nicht so ausgeführt werden mußte.

Wie viele Zehntausende von Fremden haben davor gestanden und wurden von seiner Lieblichkeit angezogen. Der Blumenschmuck ist dabei fast so wesentlich wie die großen schmückenden Sprossenfenster. Sie sind einst nicht in der Vorliebe für die quadratische Teilung geschaffen worden, sondern weil einst der Glastransport nur kleine Scheiben gestattete. Heute ist der Sprossenstil nur noch in Ausnahmen verwendbar; das Fensterputzen wird von den Frauen „eine reine Zuchthausarbeit“ genannt. Das erkannte man aber erst lange nach der Zeit, als Theodor Fischer eine Vorliebe hierfür erfaßte und dann wieder aufgab. Innen hat das Haus schöne handwerklich vollendete Stukkaturen und eine vortreffliche Holztäfelung.

Dem alten Haus sieht man in seiner äußeren Gestalt einen ganz bestimmten Gefühlswert an, der grundsätzlich anders ist als der niederdeutsche Rathausbegriff. Es handelt sich nicht um einen zweitrangigen Führungsbau, sondern um die noch aus der Römerzeit herschwingende Urbanität der Stadtverwaltung. Man hatte sich längst von den Giebelfronten frei gemacht und die Trauffronten gewählt, die sich nachher in der Barockzeit überall durchsetzten. An diese älteste Ueberlieferung klingen auch die Laubengänge, die romanischen Säulenstümpfe an, die weither geschleppt worden sind. Die Laubengänge waren zum großen Bedürfnis der Stadtbürger geworden. Ihr schöner alter Zusammenklang zwischen Haus und Straße für Verkauf und Verkehr ist oft umkämpft worden, er wurde beseitigt, und die Laubengänge wurden wieder eingeführt, weil es sich um eine malerische Bereicherung des städtebaulichen Bildes handelte.

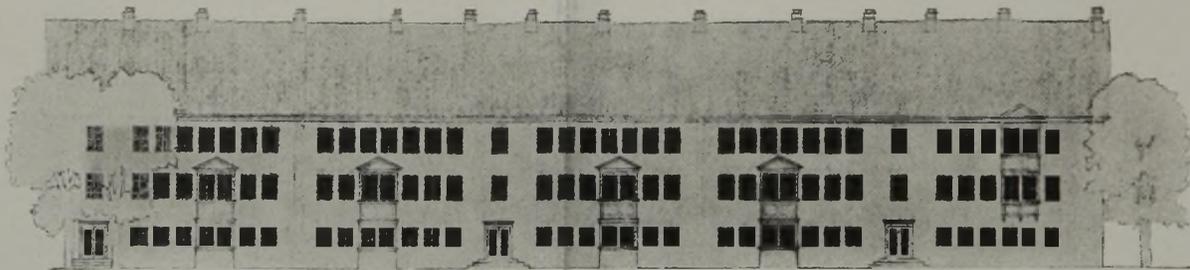
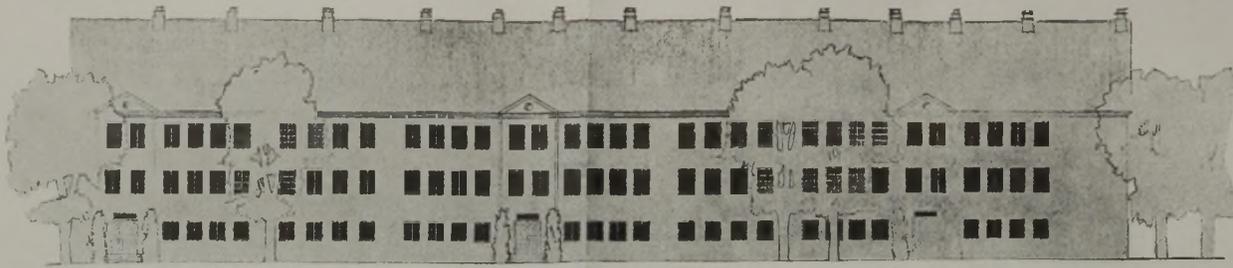
Eine Reihe wichtiger Angaben verdanken wir Herrn Schriftleiter L. Scheffold, Isny.



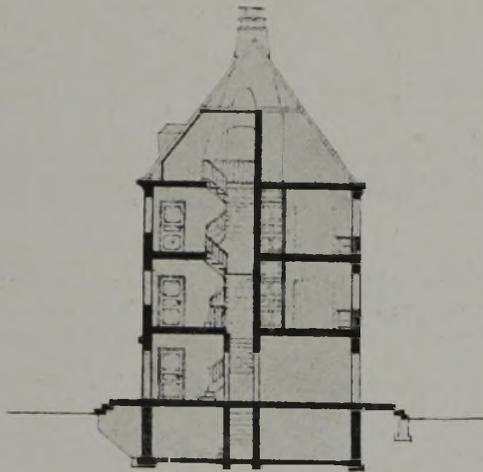
Aufnahme: Landesbildstelle Württemberg.

## Zum Wettbewerb der Stadtschaft Niedersachsen.

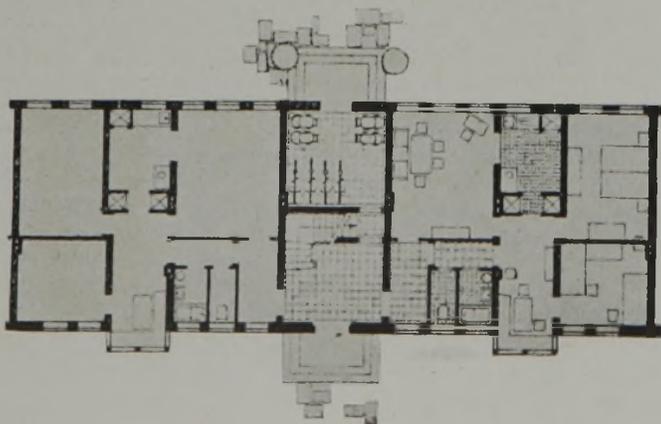
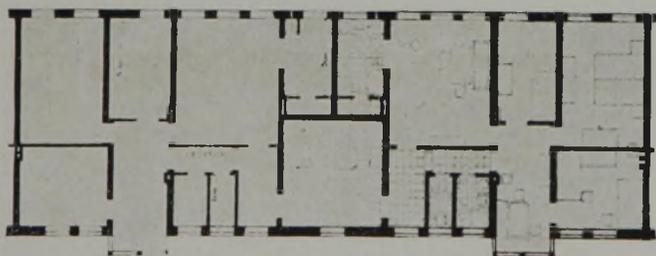
Vgl. Aufsatz in Nr. 12 S. 125 von Stadtbaudirektor Walther Schulz, Göttingen.



I. Preis von 4000 RM.: Reg.-Baumeister A. Pegels, Essen-Bredeney.



Maßstab 1:300



An Einzelheiten bezüglich Grundriß und Aufbau des städtischen Wohnhauses nach dem Führerprogramm wurden im niedersächsischen Wettbewerb folgende Ziele hervorgehoben: Möglichst hoher Wohnwert, gute Bewirtschaftungsmöglichkeit, Treppenhaus weiträumig, gut belichtet und möglichst die Podeste nicht auf halber Höhe an der Außenwand. Wohnungsflur ebenfalls geräumig und ausreichend belichtet, evtl. zwei Wohnungsflure, einer beim Eingang, einer bei den Schlafräumen; dann darf dieser aber möglichst nicht ausschließlich durch den Wohnraum verbunden sein. Wohnküche kann in Kochteil und Wohnteil getrennt werden, sie müssen dann aber unmittelbar nebeneinander liegen und durch eine Tür verbunden sein. Duschaum mit räumlich vollkommen getrenntem Abort. Balkon möglichst nicht frei vor der Front. Lage der Hauslaube mehr zum Wohnzimmer als zur Kochküche, möglichst nicht vor Bad und Abort, am besten vor Wohnzimmer. Kamine gut zusammengefaßt.

Diesen Forderungen kam am nächsten der Entwurf von Reg.-Baumeister Pegels. Der Entwurf zeigt in seiner allgemeinen Haltung norddeutschen Charakter. Die interessante Wirkung der Ansichten der dreigeschossigen Lösung beruht mit darauf, daß der Verfasser die Fenster des unteren Geschosses niedriger gehalten hat als die der oberen Geschosse, was wohl als etwas ungewöhnlich bezeichnet werden kann. Die anderen Ansichten sind interessant und gut. Technisch bedenklich ist das Aneinanderreihen von Giebelhäusern ohne Traufgasse. Hervorragend und neuartig ist die Lösung des Grundrisses, den man in seiner Klarheit und Benutzungsfähigkeit wohl als vorbildlich ansprechen kann. Das Zusammenziehen des Schlafzimmersflures mit der Loggia ist für unser Klima durchaus richtig.

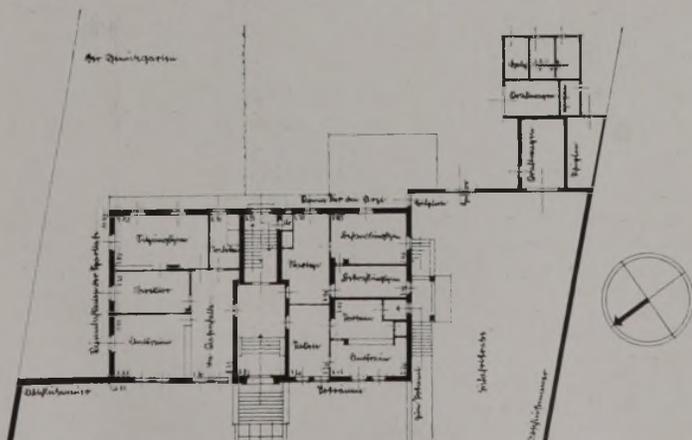
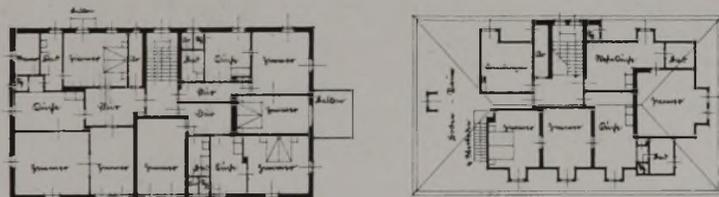


Wer an diesem Amtsgebäude vorübergeht, sagt, daß es in den schönen Formen der Heimat erbaut wurde. Durch einfachen, viereckigen Grundriß und das gute Walmdach entstand ein ruhiger Baukörper. Dabei wurde für alle Bauteile das richtige Baumaterial verwendet. Der Haussockel sowie alle Abschlußmauern wurden in dem schönen Granitmauerwerk der Heimat erbaut. Mit Granitplatten sind all die Hofmauern abgedeckt. Die Haupteingangspforte erhielt ein Granitgewände. Die Vorlegestufen vor dieser sind aus Granit. Die Dachflächen sind mit heimischem Schiefermaterial eingedeckt wie auch die Dachhäuschen und Kamine, wobei alle notwendigen Dachverschneidungen mit Schiefer eingedeckt sind.

Kunststein und eitler Flitter konnte sich bei diesem Hause nicht breitmachen. Für die vorbildliche feine Verwendung des Baumaterials ist allen Beteiligten ein Lob auszusprechen. Da dieser Bau doch noch vor dem 1. Oktober 1938 entstand, also noch bevor der Regierungsbezirk Troppau ins Reich heimgekehrt, ist den Lichtner Bauern, die den Bauherrn dieser Sparkasse bildeten, dafür Dank zu sagen, daß sie es ermöglichten, diesen wertvollen

Bau aufzuführen. Allen voran schritt ihr Obmann Hans Rotter, Ortsbauernführer, und die Bauern des Bauausschusses in Lichten. Durch ihr freimütiges Bekenntnis konnte der Architekt einen Bau ausführen, der richtig mit dem Gesicht des deutschen Hauses angetan ist. Entwurf und Bauleitung besorgte Architekt Franz Hartel, Bennisch (Ostsudetenland).

Das Bauprogramm für diesen Neubau war eigentlich als vielseitig zu bezeichnen. Neben den eigentlichen Sparkassenräumlichkeiten waren Amtsräume für ein Postamt zu schaffen. Weiter waren die Praxisräumlichkeiten für den Arzt unterzubringen. Im 1. Stock und dem teilweise ausgebauten Dachgeschoß sind die entsprechenden Wohnungen für die Beamten der Sparkasse und des Postamtes sowie eine geräumige Arztwohnung vorzusehen. Die ganze Anordnung geht klar aus den beigegeführten Grundrissen hervor. Die Freitreppe vor der Haupteingangspforte, das Vestibulum sowie die geräumige Kassenhalle hat der Architekt dem Hause entsprechend dimensioniert. Die kupfergetriebene Aufschrift wurde vom Bildhauer Erwin Hanel angefertigt.



Sparkasse und Postamt in Lichten b. Troppau.

Architekt: Franz Hartel, Bennisch.

## Falsche Rechnungen, Schmiergelder und Bestechungen.

### IV.

#### Unternehmer müssen Saufgelage bezahlen.

Das Landgericht Erfurt hatte sich nach den Mitteilungen des Vereins gegen Bestechung (Heft 1940, Seite 428) mit einem selten üblichen Bestechungsfall zu befassen. Die Hauptangeklagten, die Bautechniker eines staatlichen Bauamtes, wurden zu je zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus und drei Jahren Ehrenverlust wegen schwerer passiver Beamtenbestechung und gewinnsüchtiger Urkundenbeseitigung, und die mitangeklagten Unternehmer zu Geldstrafen verurteilt.

Die Hauptangeklagten waren dienstlich mit der Ausarbeitung von Angebotsunterlagen, mit der Prüfung von Kostenanschlägen, Abrechnungen und Abschlagszahlungen sowie mit der örtlichen Bauaufsicht usw. beauftragt. Beide lebten auf seltenem großem Fuß; veranstalteten ungewöhnliche Saufgelage und verkehrten in den teuersten Animierlokalen. Das ganze finanzierten sie dadurch, daß sie mit frecher Stirn an Unternehmer, mit denen sie dienstlich zu tun hatten, Darlehns- und Geschenkforderungen stellten. In einem Falle, der den Charakter der Angeklagten ganz besonders kennzeichnet, befanden sie sich in einem Bordell und stellten fest, daß sie ihre Vergnügungstour mit Rücksicht auf das Ausgehen des Geldes abbrechen mußten. Der eine rief daraufhin kurzer Hand bei einem bekannten Unternehmer an und forderte ihn auf, 80 RM. in die Nähe des Bordells zu bringen. Die Ehefrau des Unternehmers, die zunächst am Apparat war, lehnte das Ansinnen ab, worauf der Angeklagte erwiderte, er müßte dann „morgen mit ihrem Ehemann dienstlich sprechen“. Daraufhin händigte dann der Ehemann den gewünschten Geldbetrag aus. Zu anderen Zeiten unternahmen die beiden Angeklagten mit verschiedenen Unternehmern Autofahrten in die Umgebung, besuchten meist Animierlokale und ließen die Zeche von den Unternehmern bezahlen. In einem Lokal hatte sich der eine Angeklagte mit einer Kellnerin angefreundet und fand es durchaus richtig, daß dieses Verhältnis einer der Unternehmer finanzierte. Schließlich waren die beiden Angeklagten so hemmungslos, daß sie, wenn die Unternehmer wegen der Geldhergabe Bedenken äußerten, mit Schwierigkeiten, die sie ihnen dienstlich bereiten würden, drohten.

Um das Bild der Angeklagten vollständig abzurunden, muß noch darauf hingewiesen werden, daß sie auch Angebotsunterlagen verrieten, ein Angebot aus den Bauamtsakten verschwinden ließen und den betreffenden Unternehmer zur Abgabe eines neuen Angebots veranlaßten. Da dieses neue Angebot aber 14 000 RM. unter dem nächst höheren Angebot lag, scheuten die Angeklagten nicht davor zurück, dieses neue Angebot nochmals zurückzugeben und dem Unternehmer zur Abgabe eines weiteren Angebots Gelegenheit zu geben.

In der Hauptverhandlung hatten die beiden Angeklagten den traurigen Mut, die Zuwendungen der Unternehmer als Vorteile hinstellen, die lediglich für ihre gute kameradschaftliche Zusammenarbeit, für außerdienstliche Arbeiten und Ratschläge sowie aus dem Grunde früherer Bekanntschaft heraus gewährt worden seien.

Das Gericht hat sich mit diesen Ausreden scharf auseinandergesetzt und entsprechend dem bereits erwähnten Urteil des Reichsgerichtes den Standpunkt vertreten, daß die von den angeklagten Unternehmern gewährten Vorteile nach deren Willen dazu dienen sollten, die Angestellten bei Erfüllung ihrer Dienstpflicht dahin zu beeinflussen, daß sie bei Ausübung ihres pflichtmäßigen Ermessens nicht nach gewissenhafter Ueberzeugung handeln, sondern sich durch persönliche Rücksichtnahme auf den Geschenkgeber leiten lassen sollten. Sämtliche Angeklagten wurden daher der aktiven bzw. passiven Bestechung für schuldig befunden.

#### Ausreden, die nicht mehr ziehen.

Die gesetzliche Grundlage für eine Bestrafung wegen passiver Bestechung enthalten die §§ 331 und 332 RStGB. Nach diesen wird nur der Bestochene bestraft, und zwar wenn er auf Grund der Bestechung eine pflichtwidrige Handlung vornimmt oder vornehmen will, wegen einfacher passiver Bestechung (§ 331), wenn er für die Bestechung eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht begehen will oder soll, wegen schwerer passiver Bestechung (§ 332).

Wiederholt sind Beamte auf die Ausrede verfallen, sie seien für die von dem Unternehmer erwartete Amtshandlung nicht

mehr zuständig gewesen, so daß eine Bestrafung entfallen müsse. Das Reichsgericht hat im Urteil vom 7. 11. 1938 (2 D 413/38) dahin entschieden, daß es bereits genügt, wenn das betreffende Dienstgeschäft zum Geschäftsbereich der Behörde des Bestochenen gehört. Ob durch die Geschäftsverteilung die gerade erwartete Amtshandlung einem anderen Beamten zugewiesen ist, hat auf die Strafbarkeit keinen Einfluß. Es werden also auch die Fälle durch die §§ 331, 332 RStGB erfaßt, in denen die Bestechung mittelbar, d. h. auf dem Umwege über andere Beamte der gleichen Behörde erfolgte.

Den Vorwurf der schweren passiven Bestechung gedenken viele Bauleiter damit zurückzuweisen, daß sie behaupten, die von ihnen vorgenommene oder erwartete Amtshandlung sei rechtmäßig, weil deren Entscheidung in ihr Ermessen gestellt sei. Diesen Angeklagten muß folgendes entgegengehalten werden:

Es ist richtig, daß angestellte Bauleiter eine fast zu große Selbständigkeit innerhalb ihres Arbeitsgebietes besitzen und die wichtigsten Fragen, Vergebung von Aufträgen, Ausschreibungsart, Prüfung der Abrechnungen usw. nach freiem pflichtgemäßem Ermessen entscheiden dürfen. Das schließt jedoch nicht aus, daß von dem Unternehmer eine Verletzung des Rechtes zur pflichtmäßigen Ermessensentscheidung mißbraucht wird. Es ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes (vgl. Jur. Woch. 1935 Seite 2967) für eine Strafbarkeit wegen passiver Bestechung nicht erforderlich, daß der bestochene Beamte eine bestimmte Vorschrift verletzen müsse. Es genügt, wenn eine Pflichtverletzung vom Unternehmer erwartet wird. Diese erwartete Pflichtwidrigkeit kann schon darin liegen, daß der Wille des bestochenen Beamten dahin beeinflußt wird, den bestechenden Unternehmer bevorzugt zu behandeln und bei einer Ermessensentscheidung diesem gegenüber von vornherein wohlwollender zu sein. Für die Strafbarkeit solcher Geschenke kommt es somit allein darauf an, daß durch das Geschenk die Willensbildung des Beamten zugunsten des bestechenden Unternehmers beeinflußt wird, oder aber, daß der Beamte die Absicht des Unternehmers, ihn zu beeinflussen, erkannt und in dieser Erkenntnis das Geschenk angenommen hat. (Vgl. hierzu Fischer: „Die pflichtwidrige Amtshandlung“ in Mitteilungen des Vereins gegen Bestechung 1940, Seite 382 ff.)

Hinsichtlich der Strafbarkeit der aktiven Bestechung wird auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 25. 9. 1939 (Mitteilungen des Vereins gegen Bestechung 1940, Seite 384), in dem folgendes ausgeführt wird, besonders hingewiesen:

Der aktiven Bestechung macht sich bereits schuldig, wer einem Beamten Vorteile gewährt, um dessen Ermessen zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Von dem Angeklagten S. sagt das Urteil, er habe bewußt die Geschenke mit der amtlichen Tätigkeit der Beamten in Beziehung gebracht und durch sie bei den Beamten irgend etwas erreichen wollen. Er habe sich durch seine Geschenke bei den Beamten Liebkind machen und in angenehme Erinnerung bringen wollen. Allein das weist deutlich auf die Möglichkeit hin, daß der Angeklagte die Beamten in ihrer Entschließungsfreiheit zu seinen Gunsten beeinträchtigen und dahin wirken wollte, daß sie nicht nur nach rein sachlichen Gesichtspunkten entscheiden, sondern auch das ihnen geschenkte Wohlwollen für den Angeklagten mit-sprechen lassen sollen.

Damit sind durch höchstrichterliche Entscheidungen wesentliche Ausreden und Einwendungen der Angeklagten endgültig zerstört, so daß man annehmen müßte, die Bestechungsfälle würden auch in Baukreisen erheblich nachlassen. Wenn man aber die Ursachen und die Typen der Täter genauer unter die Lupe nimmt, wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Kampf gegen das Bestechungsunwesen in erster Linie auch durch andere Maßnahmen als durch Strafurteile bekämpft werden muß.

(Fortsetzung folgt.)

**BÜCHER,** die jeder Baufachmann gebraucht, werden Ihnen von unserer Geschäftsstelle schnell geliefert!

## Sitzplätze an Häusern.

Immer mehr wächst endlich Haus und Garten organisch in die örtliche Umgebung. Die naiv gebaute selbstverständliche Verbindung ist der Garten-Sitzplatz, welcher gepflastert oder mit Platten ausgelegt ist. Natürliche Steinplatten bester Eignung sind die roten Sandsteinplatten, quadratisch oder im römischen Verband auf Unterbeton oder in geschlämmten Lehm verlegt. Für 12 bis 15 RM. muß das Geviertmeter überall in zolldicken Platten herstellbar sein. Je dicker, desto besser, aber teurer. Blaugrauer Schiefer, gelber Solnhofer Schiefer sind auch fein, der warmrote Wesersandstein am leichtesten erhältlich und bestimmt überall richtig. Ziegelstein, ob rot oder schokoladfarbene Hartbrände, in Mosaikmustern gelegt, und weiß oder verschiedenfarbig, auch schwarz ausgefugt — sind meines Erachtens herrliche Böden für Gartensitzplätze und Wege nahe den Gebäuden, zwischen Blütenstaudenrandbeeten und Rasenflächen in niederdeutschen Gärten ist das Ziegelsteinmosaik hundertjähriges Gartengut. Das Geviertmeter ist bedingt von der Härte des Brandes und dem Verlegen auf Unterbeton oder in Lehmunterlage zwischen 8 und 20 RM. herstellbar.



Der überdeckte Hausein- und -ausgang ist besonders auf der straßenabseitigen Gartenseite des Wohnhauses erwünscht. Er erlaubt das notwendige Gartenwohnen auch an Regentagen, und er gestattet unbelästigt von Zuschauern das Räkeln im Sonnenanzug oder ganz ohne Hülle. Man kann mit einem Leinendach diesen Gartensalon vergrößern. Man kann ihn abschirmen mit Rohrwänden. Man soll dieses meist ein wenig lieblos gebaute Anhängsel ans Haus jedoch netterer Behandlung wert erachten. Vor allen Dingen muß das angeklebte Dächlein auf nicht so schwachen, sondern auf soliden und nicht spillerig dünnen Füßen stehen. Durch 18—20 cm Durchmesser habende Balken entsteht erst die erwünschte Erd-bündigkeit, welche den reizenden gezeigten Motiven eine glückhafte Bereicherung verspricht.

Dadurch, daß der Sitzplatz sich unmittelbar am Hause befindet, werden Wege vermieden, die ein Wohnplatz, der im Garten gelegen ist, erfordert. Diese Bequemlichkeit kommt für die Hausfrau

in Betracht. So sind auch Mahlzeiten auf dem Gartenplatz am Hause ohne Umstände einzunehmen. Der Sitzplatz am Hause ermöglicht auch eine leichtere Nutzung des Gartens zur Erholung. Der Sitzplatz, der sich direkt neben dem Wohnhause befindet, wird in stärkerem Maße benutzt als ein Freiplatz, der einen Weg in den Garten erforderlich macht.



*Aufnahmen: Brühlsteinschick.*

Das hindert natürlich nicht, auch noch im Garten, falls er genügende Größe hat, mitten im Grünen einen anderen Aufenthaltsplatz zu schaffen, doch stellt der Sitzplatz, der dem Hause angeschlossen ist, im Sommer eine direkte Vergrößerung des Wohnraumes des Hauses dar mit allen Annehmlichkeiten, die eine solche in sich geschlossene Wohnfläche bietet.

Eigenheimen wird darum in neuerer Zeit auch bereits in zahlreichen Fällen solch ein Sitzplatz am Hause angefügt. Es wäre wünschenswert, wenn die Menschen aus sich, dem Freiluftleben entsprechend, auch bei Siedlungshäusern Freisitzplätze anlegten, damit der Kleinhausbau auch in dieser Beziehung die Erholungsmöglichkeiten fördert.

P e p i n s k i



K O N S T R U K T I O N U N D B A U W E I S E

Rinnen am Brüstungsmauerwerk bei Eisenfachwerk.

Bei der Ausführung von Eisenkonstruktionen sind meist andere bauliche Bedingungen maßgebend, als sie der Fachmann so gewohnt ist. Dies gilt besonders für Industriebauten, wo die Gestaltung die Ausführung von Brüstungsmauern verlangt und wo die Rinnen dann innerhalb der Brüstung auf der Dachfläche liegen müssen. Meist sind die Ausfachungen des Eisenfachwerks mit Mauerwerk nur schwach, so etwa 12 cm dick, und es bleibt hier also für Eindübelungen und Verankerungen der Rinnen nur recht wenig Raum übrig. Auch sonst sind die Maße recht knapp bemessen, die Rinne muß in der Dachfläche liegen und der Rinnenboden muß wegen des richtigen Gefälles und der raschesten Ableitung des Niederschlags oder Tauwassers sehr tief liegen, überhaupt darf die Rinne nicht zu klein sein, damit nicht die Feuchtigkeit stehen bleibt und ihre Zerstörungen durchführen kann. Auch muß der Uebergang zur Brüstungsmauer entsprechend geschützt sein. Eine dieser Notwendigkeiten, eine im Dach liegende Rinne an der Brüstungsmauer zu konstruieren, zeigen die beigegebenen Abbildungen.

Die Lösung Abb. 1 ist für kleinere Dachflächen bestimmt, Abb. 2 für die großen Dachflächen. Die Sparren liegen in der Regel auf U-Eisenpfetten, sie werden nach Skizze 1 an dem Auflager entsprechend ausgeklingt, doch muß dabei darauf geachtet werden, daß die Konstruktionsstärken des Sparrens nicht übermäßig geschwächt werden, sonst sind bei dem Sparrenauflager Verstärkungsglaschen anzunageln. Die Dachschalung wird durch die im Gefälle ausgeführte Rinnenausklüftung hindurch gedeckt, und an der Brüstungsmauer ein Keilbrett angebracht, damit sie allseitig konisch ausgeführt werden kann. Erst die konische Querschnittausbildung gibt für die Haltbarkeit der Rinne größte Gewähr, weil bei Eisbildung das Eis nach oben ausweichen kann und die Rinne nicht zerdrückt. Dann wird die untere Papplage (früher Bitumenpappe, jetzt entsprechend dicke Teerpappe) durch die Rinne durchgedeckt und an der Brüstung hochgeführt. Die Pappe wird dann in eine Mauerfuge eingeschlagen, die etwa 10 cm höher liegen sollte,

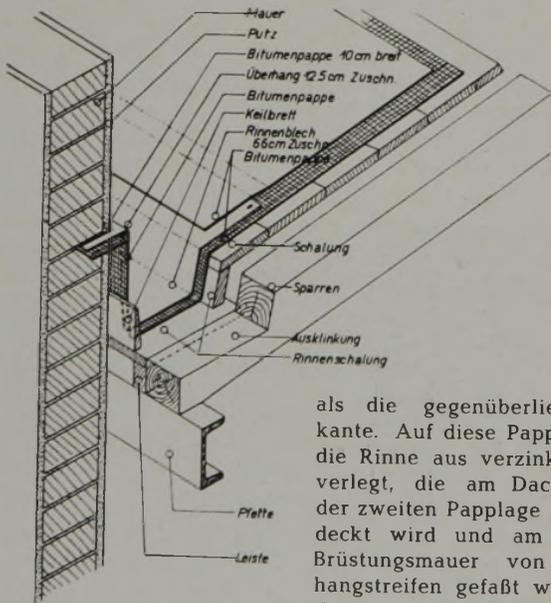


Abb. 1

als die gegenüberliegende Rinnenkante. Auf diese Papplage wird dann die Rinne aus verzinktem Eisenblech verlegt, die am Dachübergang von der zweiten Papplage 15—20 cm überdeckt wird und am Uebergang zur Brüstungsmauer von einem Uebergangstreifen gefaßt werden muß, der durch Teerpappzwischenlage gegen Zerstörungen geschützt sein sollte. Diese Ausführung für die kleinere Rinne wird in der Abb. 1 erläutert. Die Abb. 2 zeigt dann die richtige Ausführung der großen Rinne. Hier müssen zuerst einmal starke Rinnenbügel aus kräftigem Bandeisen eingesetzt werden, da die Rinne bis auf die U-Eisenpfette heruntergeht. Die Sparren werden vor der Rinne abgeschnitten, sie können nicht mehr auf der Pfette liegen, sondern es ist hierzu ein Winkeleisen vorzusehen. Die Rinnenbügel werden auf der Schalung verschraubt und an dem Brüstungsmauerwerk mit zwei Steinschrauben eingesetzt. Die

Rinne muß auch hier einen konischen Querschnitt haben, der sich nach oben öffnen sollte. Nach dem Ausschalen der Rinne wird die untere Papplage der Dachhaut durch die Rinne hindurchgedeckt und hierauf die Blechrinnen verlegt, deren Stöße sauber zu verlöten sind. An der Brüstungsmauer wird ein Uebergangstreifen eingesetzt, der die Rinne hält. Entsprechende Teerpappbeilagen sollten die Bleche vor Zerstörung schützen. Da nun die Rinne eine große Blechfläche enthält, kann man diese am Dachübergang nicht nur in die Dachhaut eindecken, indem die obere Papplage auf die Blechkante verklebt wird. Beim Arbeiten des Bleches würde die

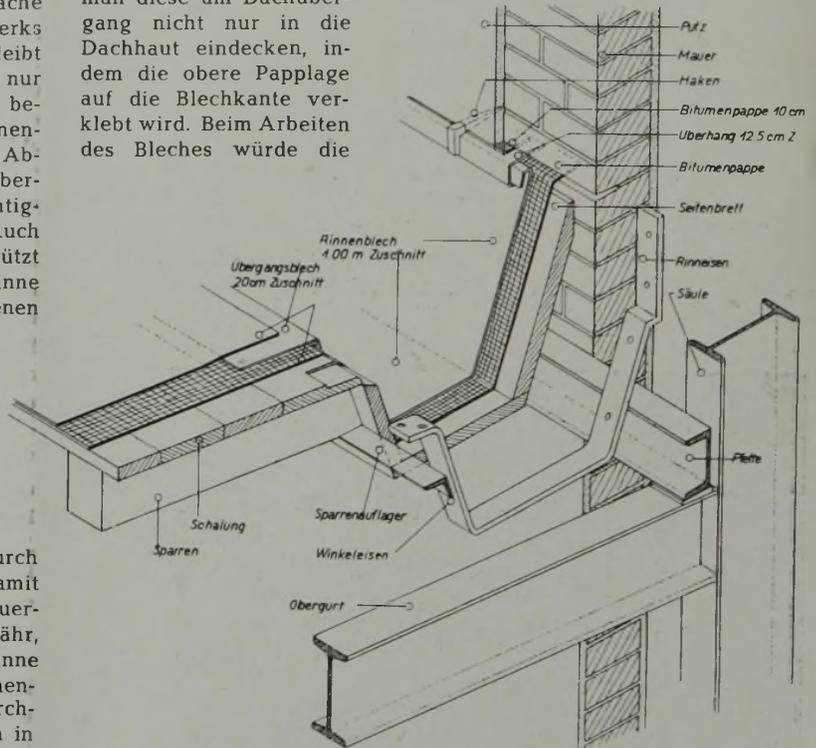


Abb. 2

Papplage ausreißen oder sich vom Blech abheben. Man muß hier ein Übergangsblech einsetzen, was zwischen die Papplagen verlegt wird und dann im Falz das Rinnenblech hält. Selbstverständlich muß die Rinnenkante an der Brüstungsmauer mindestens 20 cm höher liegen, als die Rinnenkante am Dachübergang, damit bei Wasserstauungen die Feuchtigkeit nicht so leicht an das Mauerwerk dringen kann und etwa in die Räume gelangt.

Wie aus den Abbildungen zu ersehen ist, kann man hier die normalen Rinnenkonstruktionen, wie sie der Baufachmann vom Wohnungsbau gewöhnt ist, nicht anwenden. Hier muß man meist ganz spezielle Konstruktionen ausbilden, die nur für den bestimmten Zweck geplant werden können und nicht verallgemeinert werden sollten. Man muß hier genau die für den bestimmten Fall vorliegenden Bedingungen berücksichtigen, wenn die Konstruktionen den gewünschten Erfolg haben sollen. Der hier gezeigte Fall aus der Praxis für den Förderturm eines Zechengebäudes sollte daher dem Fachmann Anregung für ähnliche Konstruktionseigenheiten sein. Es soll hierzu klar gezeigt werden, wie man derartige Schwierigkeiten der Praxis unter Beachtung der richtigen Baustoffwahl überwältigt.

Soldatenheime

ein Geschenk der Heimat an die Truppe.

Spenden mit der Bezeichnung Soldatenheime an die Bank der Deutschen Arbeit, Postscheckkonto 3898, Berlin.

# Die Planung von Kindertagesstätten.

Da heute vom Staate jede arbeitskräftige Hand gebraucht wird, taucht nun die Frage auf, was wird mit den Kindern und ihrer Versorgung? Große Werke haben oft eigene Kinderstätten. Sie ziehen nach Arbeitsschluß mit ihren Müttern nach Hause. Es muß aber auch für die Kinder anderer Mütter gesorgt werden, und hierin ist auch eine große Aufgabe des Baufachmannes nach dem Kriege bei der kommenden Bautätigkeit zu erblicken, weil ja der große

Arbeitseinsatz noch lange bleiben wird. Diese sog. Tageskinderstätten werden von wenigem Personal, einer Kinderschwester und einer Helferin und vielleicht noch von den für die Essenbereitung notwendigen Hilfskräften betreut. Hier liefern die arbeitenden Mütter früh beim Arbeitsbeginn die Kinder ab, auch Kleinkinder können gebracht werden, und bei Arbeitsschluß nimmt die Mutter die Kinder wieder mit nach Hause. Unsere Frauen

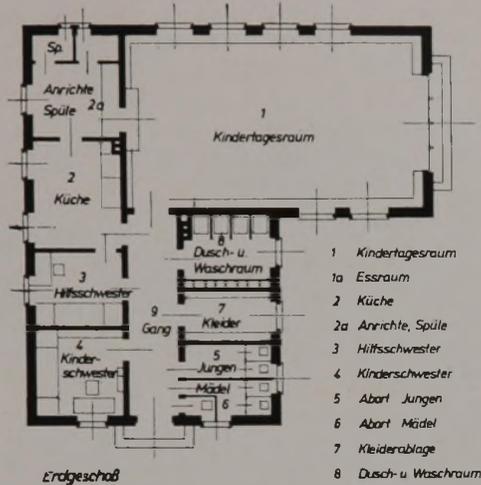
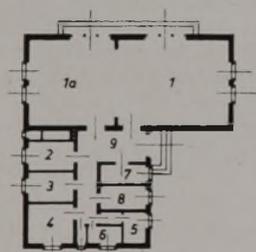
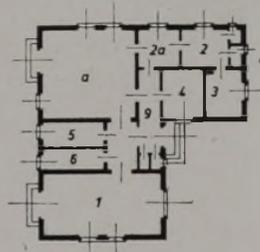


Abb. 1 a

können also beruhigt schaffen und ihre in vielen Dingen unersetzliche Leistung zur Verfügung des Volksganzen stellen. Die Kinder werden hier beschäftigt und nach besten Erfahrungen von einer ausgebildeten Kinderschwester betreut, und auch die Gesunderhaltung wird in Verbindung mit einer zuträglichen Ernährung nicht außer acht gelassen. Diese Kindertagesstätten verlangen nun eine gewisse und für diese Fälle bestimmte Raumordnung. Man braucht da nicht gleich einen großen und kostspieligen Neubau zu errichten, für den im Augenblick auch die meisten Baustoffe nicht zur Verfügung stehen. Hier kommt es in erster Linie auf die Geschicklichkeit des Baufachmannes an, der mit wenig Mitteln eine wirklich brauchbare Lösung schaffen kann.



Erdgeschoß  
Abb. 1 b

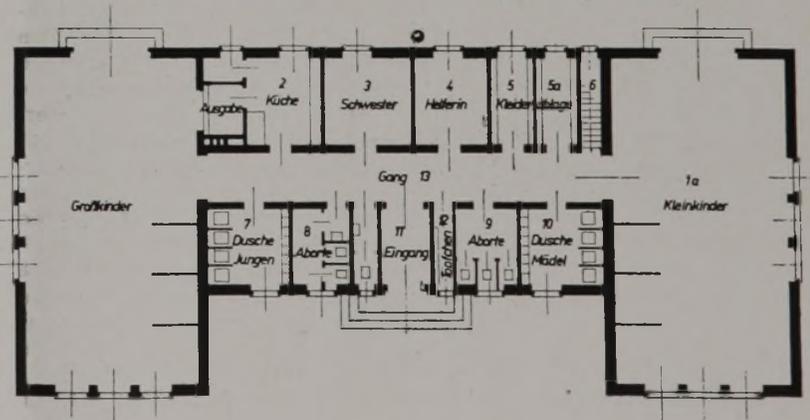


Erdgeschoß  
Abb. 1 c

Man braucht für diese Kindertagesstätten zuerst einmal einen oder zwei Tagesräume, keine übergroßen Säle, aber Räumlichkeiten, in denen die Kinder auch bei schlechtem Wetter spielen und beschäftigt werden können. Der eine Raum kann als Eßraum ausgebildet werden, dann braucht man eine Küche und eine Anrichte. Manchmal ist nur eine Milchküche notwendig. Die Raumgrößen richten sich selbstverständlich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Eine Kindergärtnerin betreut etwa sieben bis zehn Krabbelkinder oder 25 Kleinkinder oder 30 Schulkinder. Man rechnet in der Regel die mittleren Tagesstätten für 30 bis 60 Kinder, die Bodenfläche für ein Kind sollte 1,5 qm, der Luftraum je Kind 4 bis 6 cbm betragen. Auf je sechs Kinder kommt eine Wasch-

gelegenheit, auf 20 Kinder ein Bad oder zwei Brausen und auf 15 Kinder ein Abortsitz. Selbstverständlich müssen die Einrichtungsgegenstände auf die Größen der Kinder eingestellt sein, die Kinderaufenthaltsräume sollen nach Süden liegen und einen möglichst geschützten Spielplatz im Freien erhalten, die Nebenräume liegen dann entsprechend um den Tagesraum herum.

Die Raumordnung kann ganz verschieden sein. Einige Grundrisse mögen dies durch die Lösungen in Abb. 1 und 2 klar machen. Abb. 1 zeigt vornehmlich Kindertagesstätten für Klein- und Schulkinder, der rechte Grundriß hat nur einen Raum für Tagesaufenthalt, die notwendigen Betriebsräume gruppieren sich zu beiden Seiten eines Ganges, wobei Küche, Anrichte, Waschraum und Kleiderablage in der unmittelbaren Nähe des Tagesraumes liegen, der Schwesternraum dient zugleich als Aufnahme. Die Schwestern erhalten einen eigenen Abort abgetrennt. Der Tagesaufenthaltsraum soll reichlich Fenster haben und recht hell gestaltet sein. Eine breite Türanlage öffnet den Raum nach dem Gartenspielplatz hin. Die rechten Lösungen zeigen, welche Abwandlungen möglich sind, die sich in jeder Weise noch vermehren lassen. Man kann entweder die beiden Tagesräume so zusammenlegen, daß sie auch eine Einheit bilden können, aber man kann sie auch so legen, daß sie durch Nebenräume getrennt werden, was dann gut ist, wenn die Kinder dem Alter nach besser getrennt werden sollten. Wichtig ist jedenfalls, daß die Raumordnung so durchgeführt wird, daß die einfachste Ueberwachung der Pflinglinge mit nur wenigem Personal möglich ist. Die Abortanlagen sind selbstverständlich für Jungen und Mädchen zu trennen. Werden größere Anlagen, wie in Abb. 2 geplant und ausgeführt, dann kann man die Säle, wie in der linken oberen Zeichnung, trennen und auf der einen Seite große und auf der anderen Seite kleine Kinder unterbringen. Hier sollten nicht nur die Aborträume, sondern auch die Waschräume für Jungen und Mädchen getrennt werden. Für die Kleinkinder ist außerdem noch ein Raum für die Töpfchen abzutrennen, denn jedes Kind erhält sein Nachtgeschirr. Der Eingang und der Gang sollen gräumig sein, in dem Kleinkinderraum trennt man sogenannte Spielecken ab. Die Heizungsanlage befindet sich im Keller, soweit nicht der Abdampf des Betriebes hierzu mit Verwertung finden kann. Man kann nun, wie Abb. 2 zeigt, auch hier verschiedene Lösungen herbeiführen. Man kann einmal die Tagesräume als Flügelbauten mit den Giebeln nach Süden anlegen und die Nebenräume in die Mitte als Verbindung nehmen, man kann auch die beiden Tagesräume zusammenlegen und den Grundriß T-förmig ausbilden, wodurch die Längsseiten nach Süden gerichtet sein können, oder man kann die Ecklösung vorziehen, wobei die Ecke des Bauwerks nach Norden gerichtet sein soll und die Seiten des Bauwerks sich nach Osten und Westen richten und so die Sonne einzufangen scheinen.



Erdgeschoß  
Abb. 2 a

Die Einrichtung ist ebenfalls sehr wichtig, und es dient dem Fachmann, wenn er hier einige Abmessungen für die Möbel grundsätzlich einhält, weil dadurch die Raumausnutzung erst wirklich und richtig möglich ist. Die Möbel sollen sich also auf die Kindergrößen einstellen, d. h. man wird Stühle und Tische in den Größen verwenden, daß die Kinder auf ihnen normal sitzen und essen können. Die Trennwände bestehen aus Hartplatten in Rahmen und werden an einer Wandseite eingebaut. Diese Nischen oder Ecken sollen 1,50 m tief und mindestens 2 m breit sein. Die Trennwände sollen nicht höher als 1 m sein, damit die Schwester die Ecken gut überwachen und übersehen kann. Die Stühle sind in ihrer Sitzfläche nicht höher als 30 cm auszuführen, der Tisch wird dann entsprechend etwa 45 bis 60 cm hoch, die Plattengröße sollte 1,20 mal 0,60 m betragen, lehnenlose Schemel sollte man nicht für die Kindertagesheime verwenden, sie sind zu unbequem, und die Kinder sitzen leicht krumm. Wichtig sind auch die Abmessungen der verschiedenen Spielzeugschränke. Man hat hier auch verschiedene Formen. Die Tiefe des Schrankes beträgt in der Regel 40 cm, er sollte nicht höher als 1 m sein und eine Länge von

## Die deutsche Marmorindustrie und die Normung von Bauteilen.

Die Leistungsfähigkeit der Deutschen Wirtschaft kann zweifellos durch Normung in den gewerblichen Betrieben stark gesteigert werden. Man hat dies rechtzeitig erkannt, und durch die Gründung eines Normenausschusses werden die Arbeiten in geregelte Bahnen gebracht werden. Vieles ist schon geschehen. Insbesondere wird z. Z. mit der Losung „Normung verpflichtet!“ durch das Präsidium des Deutschen Normenausschusses die ganze Fachwelt, vom Architekten bis zum Handwerker, auf dies wichtige Gebiet hingewiesen, die deutschen Normen werden in zunehmendem Maße von Behörden und beauftragten Dienststellen für verbindlich erklärt. Die Normung wird auch vom Führer in seinem Erlaß vom 15. November 1940 zur Vorbereitung des Deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege eingesetzt.

Auch die deutsche Marmorindustrie als ein ansehnliches Glied des deutschen Wirtschaftskörpers ist verpflichtet, an dieser großen Aufgabe mitzuarbeiten. Und es ist auch sehr wohl möglich, beim künftigen Wohnungsbau an die Normung von Bauteilen heranzutreten und so das große Werk des Führers fördern zu helfen, es muß aber jetzt schon an die Lösung der Frage herangetreten werden. Es ist hervorzuheben, daß die Herstellung einzelner Bauteile bei dem zukünftigen Wohnungsbau schon deswegen notwendig ist, weil dadurch an Holz, an dem wir Mangel leiden, gespart werden kann, während Deutschlands Reichtum an Natursteinen noch lange nicht erschöpft ist.

Es ist sehr wohl möglich, Marmor, wozu wir jeden dichtgeschlossenen Stein rechnen, so z. B. auch Muschelkalk, in den Volkswohnungen zu verwenden, zu Fensterbrüstungsabdeckplatten, zu Heizkörperabdeckplatten, zu Bodenbelägen im Hausgang, zu Wandsokkeln, zu einzelnen Stufen oder Türumrahmungen usw. Auch der einfachste Marmor wird nicht nur durch ein gutes Aussehen Befriedigung hervorrufen, sondern er ist auch widerstandsfähiger als jedes andere Baumaterial, was sich wiederum sehr günstig durch die geringen Unterhaltungskosten auswirkt.

Stein wird aber nicht viel höher zu stehen kommen als Holz, wenn die eben genannten Bauteile genormt werden, was bei der großen Zahl von Neuwohnungen, die in die Hunderttausende gehen, sehr wohl möglich ist. Durch eine rechtzeitig durchgeführte Normung würde der Hersteller in die Lage versetzt, solche Bauteile in einer ruhigen Geschäftszeit auf Vorrat herzustellen.

Man müßte, um einen Ueberblick zu gewinnen, feststellen, wie groß der Holzbedarf bei der bisherigen Bauweise allein für den in Aussicht genommenen Wohnungsbau bei Beibehaltung der jetzigen Bauweisen sein würde. Es würde sich ergeben, daß Deutschland diesen Bedarf nicht liefern kann, denn es sind ja nicht allein Wohnungen, die wir bauen werden, sondern auch zahlreiche öffentliche Gebäude, oft von gewaltigen Ausmaßen, wie Partebauten, Schulungsburgen, HJ.-Heime, Theater, Hotelbauten, Kongreßhallen, Bahnhöfe usw. Und gerade bei diesen Bauten, die auch der Repräsentation zu dienen haben, können bei richtiger Projektierung viele Bauteile aus Marmor hergestellt werden. Auch wenn wir Holz aus anderen Ländern beziehen würden, wäre doch die Beschaffung mit großen Mühen und Kosten verbunden. Zudem haben auch andere Länder unter Holz-mangel zu leiden, weil zu viel Raubbau getrieben wurde.

Unsere Baumeister werden deshalb neue, holzsparende Bauweisen erfinden und auch nach Materialien suchen müssen, welche die Verwendung von Holz nur in besonderen Fällen notwendig machen.

Der Standpunkt, daß Marmor ein Luxus sei, ist in unserer Zeit überwunden worden; der Marmor dient heute nicht mehr wie früher in erster Linie dem Schmuck, sondern vor allem praktischen Zwecken. Dadurch, daß Deutschland über eine große Zahl gut mit Maschinen ausgestatteter und gut geleiteter Betriebe verfügt, ferner über zahlreiche Stein- und Marmorbrüche, die noch viel mehr ausgedehnt werden können, ist die Gewinnung und Verarbeitung des Natursteinmaterials in technischer Hinsicht eine vollkommene, so daß die Herstellung von Bauteilen mit niedrigsten Kosten geschehen kann.

Dabei darf man bei Verwendung von Naturstein und Marmor die Vorteile, die sich in konstruktiver Hinsicht ergeben, nicht außer Auge lassen, die statische Sicherheit ist eine viel größere, ebenso die Feuersicherheit.

Dr. Gustav Steinlein.

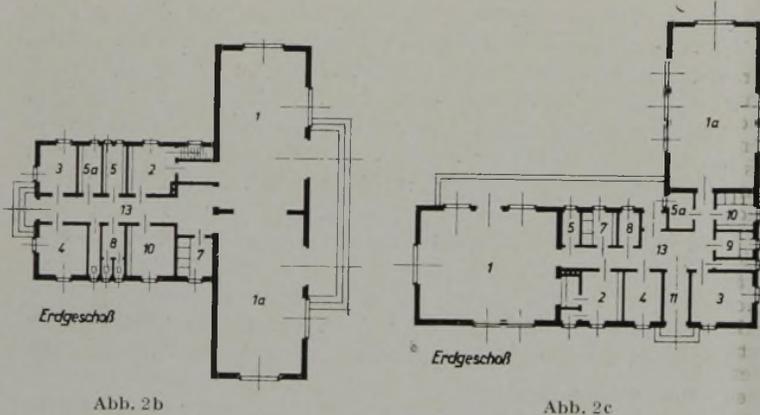


Abb. 2b

Abb. 2c

1,20 m haben. Der Spielzeugschrank hat oben ein offenes Fach und unten Flügeltüren. Die Kinder müssen zu Ordnung und Schönheitssinn erzogen werden und deswegen auch immer wieder lernen, ihre Spielsachen ordentlich zu halten und sie nach dem Spiel aufzuräumen. Das Auf- und Ausräumen muß aber ohne Hilfe der Erwachsenen möglich sein, deswegen sollten die Spielzeugschränke nicht höher als 1 m sein. Für Kindertagesstätten, wo auch Krabbelkinder untergebracht werden müssen, braucht man u. U. auch einen Wickeltisch. Er sollte 90 cm hoch, 1,20 m lang und 60 cm tief sein. Neben zwei Schubfächern sollte er schrankartige Fächer mit Türabschluß haben, wo die Windeln aufgeräumt sind. Die Platte des Wickeltisches wird hinten und seitlich von Kantenleisten umrahmt und nach vorn steht sie etwas über. Alles in Naturbeize.

Einige Winke für den planenden Fachmann noch zum Abschluß. Für größere Kinder sollte auch für Schlechtwetter ein kleiner Werkraum vorhanden sein, der im Keller liegen kann. Der Fußboden muß eine gute Wärmedämmung haben, denn die Kinder spielen liebend gern am Boden, die Räume müssen so gelegt sein, daß eine ausreichende und schnelle Querlüftung möglich ist, und vor allen Dingen müssen die Wände in den unteren Teilen eine farbige Behandlung erfahren, aber die Farbe muß unbedingt abwaschbar sein. Plattenverkleidungen sollte man aber nicht wählen, da sie zu kalt wirken. Alle technischen Maßnahmen müssen auf eine gesunde Lebenshaltung der Kinder hin durchdacht sein.

# BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

## Weit auskragende Hauptsims.

In der Praxis entstehen oft bei der Ausführung aus den gegebenen Verhältnissen viele und schwierige Konstruktionen, die nicht allein aus der technischen Durchbildung, sondern auch durch die Eigenart der Baugestaltung bedingt sind. Gerade die eigenartige und eigenwillige Baugestaltung gibt dem Bauingenieur bei der Lösung seiner Aufgaben meist sehr schwere Rätsel auf. Ein besonderes Kapitel stellt immer wieder der weit auskragende Hauptsims dar. Der Hauptsims hat wohl den Zweck, den anschlagenden Regen bis zu einem gewissen Teil von den Umfassungen abzuhalten, aber man sollte die Ausladung eines Hauptsimses auch bei bestimmten Verhältnissen niemals übertreiben. Zwar bildet man nach Art und Konstruktion des Bauwerkes seinen Hauptsims verschieden aus, neben dem Schutz der Umfassungen soll der Hauptsims aber das Bauwerk auch schmücken und verschönern, er soll auch eine gute Traufausbildung des Daches ermöglichen und eine möglichst praktische Rinnenanordnung zulassen. Bei normalen Simsansführungen stößt man hier

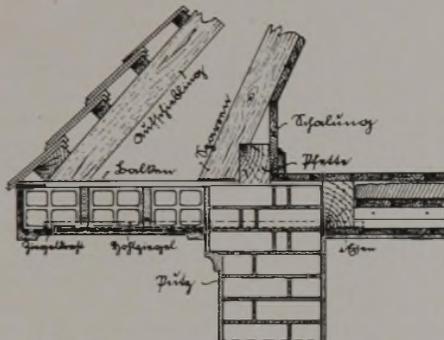


Abb. 1

auf keine besonders großen Schwierigkeiten, und es sind dazu auch keine umfangreichen technischen Maßnahmen erforderlich. Anders liegen die Dinge allerdings dann, wenn die Ausladung des Hauptsimses zu groß wird, wie es in Abb. 1 gezeigt wird.

Aus besonderen Gründen mußte ein weit ausladendes Hauptgesims zwischen den überstehenden Balkenköpfen mit Hohlziegeln ausgelegt werden. Letztere wurden durch an den Balken befestigte Latten, dann durch zwischen den Hohlziegeln liegende und auf den Balkenlatten lagernde Rundeisen und schließlich durch kräftige, eiserne, T-förmige Schienen gehalten. Wenn auch diese Schienen mit Zementmörtel eingemauert sind, so erscheint es doch ratsam, sie an den Querbalken zu befestigen, um jegliches Nachgeben zu verhindern. Die kurzen Querbalken werden mit den überstehenden Hauptbalken verzapft. Die überstehenden Flächen wurden mit Ziegeldrahtgewebe bespannt. Letzteres sachgemäß an den Balkenunterkanten sowie in den Mauerfugen befestigt und nun der Putz aufgetragen. Das Dach erhielt Aufschieblinge. An der unteren breiten Latte oder am Balken lassen sich die Rinneisen leicht anbringen.

Die Konstruktion als solche erscheint wohl auf Grund der gegebenen Verhältnisse richtig und zweckmäßig, aber bei näherem Betrachten findet der Techniker auf Grund seiner Erfahrungen und Kenntnisse des Verhaltens verschiedenartiger Baustoffe zuein-

ander, daß man die Simskonstruktion besser in einer wesentlich leichteren und damit einfacheren Ausführung hätte herstellen können. Nicht nur, daß die Verbindung zwischen Balken und Hohlsteinen immer zu

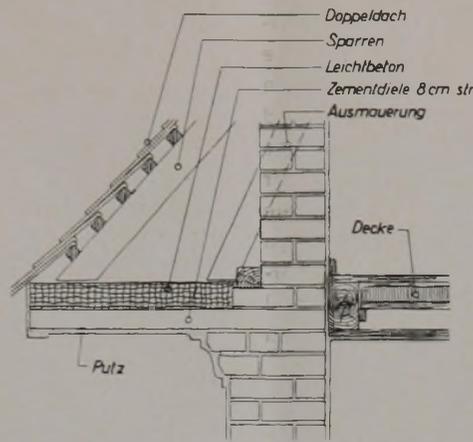


Abb. 2

verschiedenen Mängeln führen wird, so ist auch die ganze Ausführung zu aufwendig und besonders der Eisenverbrauch zu hoch, der Sims wird viel zu schwer und verlangt darum zu hohe Kosten der Ausführung. Man kann diesen Sims viel leichter und doch massiv ausführen, wie es Abb. 2 zeigt, indem man einfacher den Sims auf einer ausgekragten etwa 8 Zentimeter dicken Zementdiele aufbaut. Die Auflast der Ausmauerung der Dachschräge gestattet diese Ausführung in der einfachsten Weise. Man stellt dann die Simsstärke durch eine entsprechende dicke Schicht Leichtbeton her, der auf der ausgekragten Zementdiele aufgebracht wird, die Balken gehen selbstverständlich nicht durch, man spart hier nicht nur Eisen und Holz, sondern Arbeitszeit und überhaupt beträchtlich an Baukosten. Außerdem ist diese Ausführung viel weniger möglichen Zerstörungserscheinungen ausgesetzt. Man braucht hier keinen besonderen Putzträger, und die Anordnung der Aufschieblinge und Rinnen ist in der besten Weise möglich.

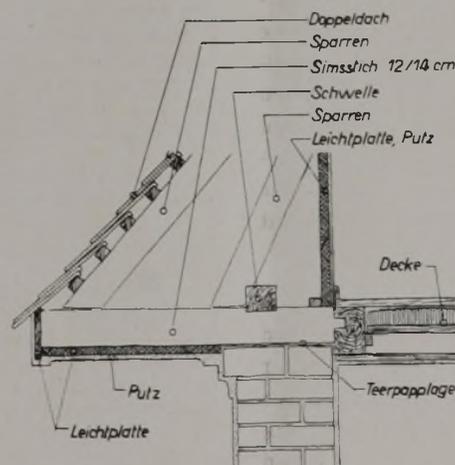


Abb. 3

Will man aber den Sims noch leichter ausführen, dann wählt man die Konstruktion mit Hilfe von Simsstichen, die in den Streichbalken eingezapft werden, soweit nicht die Balken durchgehen. Hier ver-

bindet man aber nicht die Holzbauweise mit der Massivbauweise, wie in Abb. 1, sondern verschalt die Simsstiche mit Holzwoleleichteplatten, weswegen die Entfernung der Stiche sich nach den Plattenabmessungen richten sollte, und verputzt diese in der üblichen Weise. Zwischen Mauerwerk und Holzwerk ist eine Isolierpappschicht anzuordnen. Die Fußschwelle liegt auf den Stichen, die Ausmauerung wird durch eine Ausfachung mit Leichtplatten ersetzt, eine Auflast für die Auskragung ist in diesem Falle nicht notwendig.

In dieser Gegenüberstellung lassen sich in der Praxis die verschiedensten Beobachtungen zu aufwendiger Ausführung machen, die man bei näherer Betrachtung wesentlich vereinfachen und verbilligen kann. Man sollte auch bei diesen Ausführungen die Einsparung von Arbeitszeit und Material als eine notwendige Baukostensenkung betrachten.

## Vergleichende Untersuchung von Leichtbauplatten und anderen Dämmstoffen auf Fäulnis-, Schimmel- und Insektenbeständigkeit.

Holzwoleplatten haben eine überraschend gute Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Angriff von Mikroorganismen. Gewichtsverluste traten nur bei Fäulnisversuchen auf, und zwar rd. 15 Proz. bei gipsgebundenen und 8 Proz. bei magnesitgebundenen Platten. Die Strohplatte hingegen wurde von holzerstörenden Pilzen völlig durchwachsen und vermorscht. Der Gew.-Verlust durch Coniophora cerebella betrug 36 Proz., durch Schimmel 14 Proz. Im Fäulnisversuch trat ein Gew.-Verlust von 34 Proz. ein. Bei der benutzten Versuchsanordnung zur Ermittlung des Verhaltens gegenüber dem Eindringen von Wasser lief bei Holzwoleplatten das Wasser in allen Fällen sofort ungehemmt durch. Bei der Verwendung von Holzwoleplatten als Außenbekleidung muß daher ein möglichst wasserfester Putz verwendet werden, damit nicht von Schlagregen, undichten Dachrinnen usw. herührende Feuchtigkeit durch die Platten hindurch an die darunter liegenden Holzteile gelangen kann. Da Putze auf Leichtbauplatten jedoch zu Rißbildungen neigen, ist es fraglich, ob Putz allein das Eindringen von Wasser mit Sicherheit verhindert.

## Hochgehen von Parkettböden.

Ein Einsender schreibt: „Da Asphaltbelag nach gewisser Zeit mürbe wird, so treten auch hier Feuchtigkeitsdurchlässe ein.“

Diese Behauptung, daß ein Asphaltbelag nach gewisser Zeit „mürbe“ werde, ist völlig unhaltbar. Es ist wohl bekannt, daß dünne Bitumenschichten — beispielsweise auf Dachpappen — unter dem Einfluß der Witterung eine gewisse Veränderung im Laufe der Zeit erleiden, dagegen kann bei einem Asphaltbelag hiervon nicht die Rede sein. Insbesondere dann nicht, wenn es sich um einen Belag in geschlossenen Räumen handelt, wo er in keiner Weise einem jähen und häufigen Wechsel von Frost und Hitze, Sonnenbestrahlung und Nässe ausgesetzt ist. Gerade der besondere Vorzug von Asphaltbelägen ist, daß sie sich im Laufe der Zeit nicht verändern und ihre Wasserdichtigkeit, sofern keine mechanischen Zerstörungen eintreten, dauernd behalten.

## Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

**Anfragen** erscheinen  
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

**Nr. 3737. Durchschlagen der Wände in einem früheren Petroleummagazin.** Der Putz an den mit Petroleum durchtränkten Wänden würde sehr bald abfallen, außerdem werden sich ständig unangenehme Gerüche bemerkbar machen. Eine restlose Entfernung des Petroleums aus den Mauern ist außerordentlich teuer. Zunächst einmal ist der Wandputz zu entfernen, die Fugen sind tief auszukratzen, die Wandfläche mit Drahtbesen oder -bürste zu reinigen, zu flutieren und dann mehrmals mit dünner Asphaltlösung oder mit Bitumen zu streichen. Der letzte Anstrich wird in noch frisch-feuchtem Zustande zwecks Herbeiführung besserer Mörtelhaftung mit Kies beworfen und in der üblichen Weise geputzt, wobei dem Mörtel etwas Traß zuzufügen ist. Trotzdem kann ein Durchschlagen des ölhaltigen Petroleums stattfinden. Wenn ausreichende Mittel verfügbar sind, bekleiden Sie die Wände mit schwalbenschwanzförmigen Falzbautafeln und verputzen sie. Andersartig können Sie Ziegeldrahtgewebe, eine hochkantige Ziegelwand, Bimsbeton-, Gips- oder Zementplattenwände unter Belassung eines Luftraumes vormauern, wobei die neue Wand mit der alten hin und wieder zu verankern ist. Auch die den Putz sparenden Holzfasertafeln auf Holzplattenwerk angebracht, können Sie verwenden.

**Nr. 3738. Kalter Schornstein am Bauernhaus.** Die vorgeschlagene Bekleidung des Schornsteines mit Platten, wie etwa Bimsbeton-, Leichtbeton-, Zement-, Gipsplatten usw., unter gleichzeitiger Anordnung einer Luftschicht ist durchaus vorteilhaft. Es besteht aber die Gefahr, daß die nun einmal begonnene Versottung auch durch diese Bekleidung dringt. Dieses Vordringen ist besonders dann zu erwarten, wenn die Bekleidung unmittelbar mit dem Schornstein in Berührung kommt. Man muß die Platten mit der Schornsteinmauer gut verankern. Durch die Ausfüllung des Hohlraumes mit Schlackenwolle wird die Wärmeabfuhr bedeutend erhöht. Wenn die Versottung auf das Heizen von feuchtem Holz zurückzuführen ist, dann können Sie freilich für Ihre Bemühungen eine angemessene Vergütung fordern, aber dies wäre zu beweisen. Es liegt die Vermutung nahe, daß der Schornstein zu kalt ist, da er wahrscheinlich nur 13 cm starke Wangen haben dürfte.

**Nr. 3743. Daß ein Einheits-Bauvertrag kommt,** ist noch ungewiß, das wird aber noch ziemlich lange dauern, da die dahingehenden Arbeiten noch keineswegs als abgeschlossen angesehen werden können. Aber selbst wenn ein solcher Vertrag herauskäme, so könnte er grundsätzliche Abweichungen von dem Vertrage der Bauhütte nicht bringen. Viele Fachleute sind sogar der Ueberzeugung, daß der kommende Vertrag einen Pauschalvertrag nicht vorsieht, sondern eine Berechnung nach Einheitspreisen enthalten wird. Das

ist aber eine Vertragsform, die insbesondere bei privaten Bauherren und Bauvorhaben wenig Anklang findet, denn wo öffentliche Stellen nicht maßgeblich für die Finanzierung verantwortlich sind, interessiert es den privaten Bauherrn bei Abschluß des Vertrages, den endgültigen Baupreis zu wissen. Aus diesem Grunde ist gerade der Pauschal-Bauvertrag außerordentlich zweckmäßig und geeignet, den etwa kommenden Einheitsvertrag ohne weiteres zu übertragen.

**Nr. 3752. Irrtum bei Angebot.** Der Malermeister hat eine ausgeschriebene Arbeit auf Grund seines Angebotes zu dem von ihm geforderten Preis übertragen erhalten. Der Malermeister hat nachträglich sein Angebot angefochten, weil er sich geirrt habe. Zur Anfechtung wegen Irrtums ist gemäß § 119 BGB nur jemand berechtigt, der bei Abgabe der Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhaltes nicht abgeben wollte. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Wie der Malermeister selbst zugibt, liegt der Irrtum, auf den er sich beruft, nicht in der von ihm abgegebenen Erklärung, sondern darin, daß er sich bei Abgabe der Erklärung durch einen Irrtum über den Umfang der Arbeit veranlassen ließ. Es liegt also ein Irrtum im Beweggrunde vor, der den Malermeister zur Abgabe des Angebots veranlaßte. Ein solcher Irrtum berechtigt aber nicht zur Anfechtung. Wenn der Malermeister auch keine Rechtsansprüche hat auf Nachzahlung, so will es uns allerdings billig erscheinen, daß dem Malermeister ein gewisser Ausgleich für den ihm zweifellos entstandenen Schaden gewährt wird. Es wird von Ihnen zugegeben, daß der anfänglich geforderte Preis außergewöhnlich niedrig war. Es war also erkennbar, daß dem Malermeister, wenn er nicht durch einen Schleuderpreis sich die Arbeit sichern wollte, irgendein Irrtum bei der Berechnung seines Angebotspreises unterlaufen war.

**Nr. 3753. Neuaufrichtung einer Ankündigungstafel.** Nach den baupolizeilichen Bestimmungen ist im allgemeinen der Nachbar zu hören, wenn jemand die baupolizeiliche Genehmigung nachsucht, auf seinem Grundstück bauliche Anlagen errichten zu dürfen, die nach der Bauordnung unzulässig sind und nur im Wege der Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften genehmigt werden können. Jedoch ist die Baupolizeibehörde nicht gebunden, die etwaigen Einwendungen zu berücksichtigen. Falls die baupolizeiliche Genehmigung entgegen den Einwendungen des Nachbarn erteilt wird, steht dem Nachbarn der Weg offen, sein Recht vor den ordentlichen Gerichten in einer Zivilklage zu suchen. Hierbei wird im Altreiche die Klage auf § 907 des BGB zu stützen sein, der lautet: „Der Eigentümer eines Grundstückes kann verlangen, daß auf dem Nachbargrundstück nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorzusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat.“ Außerdem steht es dem Nachbarn frei, eine Beschwerde über die Genehmigung der baulichen Anlage durch die Baupolizeibehörde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

**Nr. 3754. Gebührenberechnung für Umbauten.** Für einen Umbau der Bauklasse III mit einer Herstellungssumme von 11000 Reichsmark ist die ganze Architektengebühr nach den §§ 4, 6, 8 Abs. 1 und die Gebühr für die Bauführung nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 ArchGebO zu berechnen.

Demnach beträgt die ganze Gebühr — für Planung und Oberleitung — 844,80 RM., und die Gebührenerhöhung gem. § 8 Abs. 1 beläuft sich auf 281,60 RM., so daß die ganze Gebühr 1126,40 RM. ausmacht. Die Gebühr für die örtliche Bauführung beträgt nach §§ 16, 8 Abs. 1 281,60 RM. Ist die Oberleitung nicht ausgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr um 30 Proz. gleich 1126,40 ab 337,92 RM. ist 788,48 RM.

**Nr. 3754. Gebührenberechnung für Umbauten.** Als baugewerklich tätiger Architekt mit braunem Ausweis müssen Sie genau wie ein nur künstlerisch tätiger Architekt Ihre Gebühren berechnen: Also Um- und Erweiterungsbau. Summe 11000 RM. Bauklasse III. § 4 Gebührenordnung 7,68 Proz. gleich 844,80 RM. und hierzu  $\frac{1}{3}$  nach § 8 für Umbau und Veränderung gleich 281,60 Reichsmark. Zusammen 1126,40 RM. Andernfalls machen Sie sich strafbar.

**Nr. 3755. Urkundensteuerpflicht für Architektenverträge.** Urkundensteuerpflichtig sind nur Urkunden, d. h. schriftliche Abmachungen. Mündliche Abmachungen, Verträge usw. unterliegen niemals der Urkundensteuerpflicht. Es sind andererseits aber auch alle Urkunden urkundensteuerpflichtig, die den Abschluß eines Vertrages erkennen lassen. Die zu versteuernde Urkunde braucht deshalb nicht in die Form eines Vertrages gekleidet und auch nicht als solcher bezeichnet zu sein. Auch ein durch Briefwechsel zustande gekommener Architektenvertrag unterliegt der Steuerpflicht. Dabei ist es unerheblich, ob sich Architekt und Bauherr schon vorher mündlich einig waren. Die schriftliche Bestätigung mündlich geschlossener Architektenverträge ist urkundensteuerpflichtig. Steuerfrei sind nur schriftliche Architektenverträge, deren Architektenhonorar nicht mehr als 150 RM. beträgt. Zu Ziff. 1 ist damit die Anfrage erledigt. Zu 2: Rückständige — nicht hinterzogene — Urkundensteuer verjährt erst in fünf Jahren (§§ 143 ff. RAO), beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist. Am 31. 12. 1940 sind daher die im Jahre 1935 entstandenen Steueransprüche verjährt. Zu 3 erledigt durch obige Ausführungen. Zu 4: Steuerpflichtig sind diejenigen, die die Urkunden unterschrieben haben. Wird jedoch die Urkunde vom Architekten als Bevollmächtigter des Bauherrn unterzeichnet, so ist der Bauherr steuerpflichtig. Zu 5: In diesen Fällen ist vom Architekten nur der mit dem Bauherrn geschlossene schriftliche Architektenvertrag zu versteuern. Zu 6 siehe oben zu Ziff. 4. Hat der Bauherr auch unterschrieben, so trägt er die Hälfte der Steuerschuld. Zu 7 siehe zu 6. Wegen der Frist kann nur um eine Verlängerung nachgesucht werden. Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, eine solche zu gewähren. Im übrigen brauchen dem Finanzamt nur die Abrechnungssummen angegeben zu werden, bei denen schriftliche Verträge zwischen Architekt und Bauherr bzw. Bauunternehmer vorliegen. Die mündlich geschlossenen Verträge interessieren in dieser Hinsicht nicht. Da die Vertragspartner für die Steuer als Gesamtschuldner haften, ist das Finanzamt berechtigt, den vollen Betrag von einem Vertragsteil zu fordern. Dadurch entsteht für diesen kraft Gesetzes ein Erstattungsanspruch gegen den anderen Vertragsteil.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:  
CURT R. VINCENTZ.  
Bautechnik: Helmut Hille, Karlsruhe.  
Bildtechnik: ALFRIED GARBE.  
Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41